



Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen- und Baurecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 19.03.2025
Sachb.: Kevin Bierbauer, BA
Tel.: +43 57 600-2923
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-006.101-12/32
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Netz Burgenland GmbH;
**Generalerneuerung Umspannwerk Oberpullendorf
in der KG Oberpullendorf;**
Bewilligung zur Änderung und zum Betrieb;

K U N D M A C H U N G

Die Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, hat unter Vorlage der Einreichunterlagen um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Anlage angesucht:

Erneuerung des Umspannwerks Oberpullendorf (Erneuerung sowie Erweiterung diverser Anlagenteile) in der KG Dörf. Betroffene Grundstücke: 840/6, 840/318

Hierüber wird im Sinne des Burgenländischen Starkstromwegegesetzes, LGBL. Nr. 10/1971 idGF, des Burgenländischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 10/1998 idGF, sowie §§ 40 bis 44 AVG, eine mündliche Verhandlung anberaumt für

den 07.04.2025, um 09:00

im Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus Neu, 3.Stock, Zimmer B303.

Verhandlungsleitung: Kevin Bierbauer, BA

Für betroffene Parteien, die nicht persönlich teilnehmen möchten, besteht die Möglichkeit schriftlich mit dem **Betreff „*Name* Stellungnahme 2024-006.101-12 UW Oberpullendorf Änderung“** unter Nutzung der E-Mail-Adresse post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at oder unterschrieben per Post zu

Händen des Sachbearbeiters eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist hierfür läuft bis zum 06.04.2025.

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Ablauf der Frist im zuständigen Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung über den Verfahrensablauf erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am letzten Tag der Ablauffrist beim Amt d. Bgld. LReg., Abt. 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen keine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:

Kevin Bierbauer, BA

Angeschlagen am: 19.03.2025

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>